

Erscheint außer Sonntags
täglich. — Bis früh 9 Uhr ein-
gehende Anzeigen kommen in der
Regel u. wenn irgend möglich in der
nächsten Nr. zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaktion — Anzeigen aber
an die Expedition des selben
zu leiten.

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nr. 82.

— Leipzig, Mittwoch den 11. April. —

1888.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Geschäftsordnung für die Buchhändlermesse.

1) Der große Börsensaal der alten Buchhändlerbörse wird zum Zweck der Abrechnung vor Rantate nicht geöffnet.
Das Abrechnungsgeschäft findet statt

Montag nach Rantate, den 30. April 1888

in der alten Buchhändlerbörse

früh 8 Uhr bis nachmittags 1 Uhr.

Die sämtlichen Leipziger Herren Kommissionäre, welche dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler als Mitglieder angehören, wollen sich zu diesen Tagesstunden auf der Börse zur Abrechnung einfinden. Dieselben sind verpflichtet, die Zahlzettel für diejenigen auswärtigen Herren Verleger auf der Börse zur Verfügung zu halten, welche sich rechtzeitig als selbstabrechnend beim Centralbureau angemeldet haben und in dem von demselben anzufertigenden Fremdenverzeichnisse aufgeführt sind.

Alle in Leipzig anwesenden Mitglieder des Börsenvereins sowie deren beglaubigte Vertreter sind berechtigt, ihre Abrechnung auf der Börse persönlich zu bewirken.

Nichtmitglieder des Börsenvereins dürfen die Abrechnung auf der Börse nur durch solche Leipziger Herren Kommissionäre, welche Mitglieder des Börsenvereins sind, mit Genehmigung des Vorstandes erledigen lassen.

2) Jeder, welcher für Fremde abrechnen und Gelder in Empfang nehmen will, hat vorher eine Vollmacht, in doppelten Exemplaren vollzogen und die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers von dessen Leipziger Herrn Kommissionär, oder sofern derselbe nicht Mitglied des Börsenvereins ist, behördlich oder durch zwei Mitglieder des Börsenvereins bescheinigt, beim Centralbureau einzureichen; davon wird das eine Exemplar abgestempelt zurückgegeben, das andere aber zu den Alten genommen.

3) Bei Mefzahlungen sind nur zulässig: Reichs-Goldmünzen, Reichs-Kassenscheine, sowie alle reichsumlauffähigen Noten.

Leipzig, den 10. April 1888.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Adolf Kröner. Carl Müller-Große. Ernst Seemann.

Bekanntmachung.

Der früher zugelassene letzte Zahltag, Mittwoch vor Himmelfahrt, ist aufgehoben, und gelten als Östermefzählungen nur solche, welche spätestens bis zum Sonnabend nach Rantate geleistet sind.

Desgleichen ist als letzter Termin für das Eintreffen der Remittenden in Leipzig der Sonnabend nach Rantate festgesetzt.

Leipzig, den 10. April 1888.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Adolf Kröner. Carl Müller-Große. Ernst Seemann.